



Studium ohne Abitur: Berufliche Aufstiegsfortbildung oder Zugangsprüfung

Zugangsprüfung

Aufgrund § 17 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes können Studieninteressierte ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife für eine Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung zugelassen werden. Mit der bestandenen Zugangsprüfung erhalten die Studienbewerber, die aufgrund ihrer Begabung und Vorbildung für ein Hochschulstudium geeignet sind und in der Regel während ihrer Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, eine fachgebundene Studienberechtigung an der TU Chemnitz.

Wichtig

Da die Zugangsprüfung das Studium nur in dem beantragten Studiengang an der TU Chemnitz ermöglicht und um mit den Besonderheiten eines Studiums vertraut zu machen, ist vor der Antragstellung eine Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung wahrzunehmen.

Zulassung zur Zugangsprüfung

Folgende Voraussetzungen müssen Bewerber bis zum Antragstermin erfüllen:

- Nachweis einer zweijährigen staatlich geregelten Berufsausbildung
- dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf
- Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz zur Studienaufnahme
- Bewerber, die versucht haben, eine Studienberechtigung (z. B. Abitur oder Fachhochschulreife) zu erwerben und die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen; zugelassen werden jedoch Bewerber, die von möglichen Wiederholungsversuchen noch keinen Gebrauch gemacht haben

Die Zulassung zur Prüfung ist von Bewerber im Studierendenservice der TU Chemnitz schriftlich zu beantragen. Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- formloser Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung (Nennung des gewünschten Studiengangs und Begründung)
- tabellarischer Lebenslauf

- Nachweise über die Berufsausbildung in beglaubigter Form (beglaubigen kann jede staatliche oder kommunale Einrichtung die ein Dienstsiegel führt, eine notarielle Beglaubigung ist daher nicht notwendig)
- Nachweis über dreijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf
- Kopie des Schulabschlusszeugnisses
- Nachweis des Beratungsgesprächs in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz
- Erklärung zu eventuellen bisherigen Prüfungen zur Erlangung der Studienberechtigung.

Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf der Grundlage der im Studierendenservice eingereichten Unterlagen. Auf Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse, beispielsweise an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden können. Entsprechende Belege sind einem eventuellen Antrag beizulegen.

Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung besteht aus fünf Teilprüfungen, die in der Regel innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:

1. Studienbezogenes Allgemeinwissen:

30 - 45 Minuten mündliches Prüfungsgespräch zu Studienwahl, Erwartungen an das Studium und den beruflichen Einsatz; bewertet werden mündlicher Ausdruck und die Fähigkeit, auf Fragen zu reagieren; das Bestehen dieses Teils ist Voraussetzung für die weitere Prüfungsteilnahme.

2. Deutsche Sprache:

4 Stunden Aufsatz zu einem Thema aus folgenden Bereichen: freie Erörterung/ Problemerörterung oder Texterörterung an nichtkünstlerischen Texten, Interpretation zu künstlerischen Texten, Darstellung der Leistungen ausgewählter Gebiete der Literaturgeschichte

3. Fremdsprache:

Vier Stunden schriftliche Arbeit: Übersetzung Fremdsprache - Deutsch, verstehendes Lesen, Schreiben eines Textes in der Fremdsprache, Grammatikteil

4. Mathematik:

Vier Stunden schriftliche Arbeit: allgemeine Rechenfertigkeiten, Elementare Algebra, Prozent- und Zinsrechnung, Funktionen, Elementargeometrie, Vektorrechnung in der Ebene und im Anschauungsraum, Differenzial- und Grundbegriffe der Integralrechnung

5. Eine vierstündige schriftliche Arbeit je nach Wahl des Studiengangs:

- in Physik bei Studiengängen der Fakultäten für Mathematik, Informatik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie des Institutes für Physik
- in Chemie bei der Studiengangswahl Chemie
- in rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern bei Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
- in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach (z. B. Ethik, Gemeinschaftskunde/Soziakunde, Geschichte), das in Abhängigkeit von dem gewählten Studiengang der Philosophischen Fakultät für jeden Bewerberin individuell festgelegt wird

Der Bewerber erhält bei bestandener Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Punktzahl enthält.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr, muss jedoch spätestens ein Jahr nach dem ersten Versuch abgelegt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Zeitplan

Antragstermin 30. Juni

- Bescheid über die Zulassung zur Zugangsprüfung, Ankündigung der Prüfungstermine, zugelassener Hilfsmittel und Themenschwerpunkte: Juli
- Mündliche Prüfungen: August
- Schriftliche Prüfungen: August/September

Antragstermin 31. Dezember

- Bescheid über die Zulassung zur Zugangsprüfung, Ankündigung der Prüfungstermine, zugelassener Hilfsmittel und Themenschwerpunkte: Januar
- Mündliche Prüfungen: Februar/März
- Schriftliche Prüfungen: März

Zulassungsstelle

Die Zulassung ist zu beantragen bei:

Postadresse:

Technische Universität Chemnitz
Studierendenservice und Zentrale Studienberatung
09107 Chemnitz

Besucheradresse:

Technische Universität Chemnitz
Studierendenservice und Zentrale Studienberatung
Straße der Nationen 62, Raum A10.043
09111 Chemnitz

Telefon +49 371 531-33333

Berufliche Aufstiegsfortbildung

Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen, nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, über eine allgemeine Hochschulreife:

1. Meisterprüfung

aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2. Fortbildungsabschluss

auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst.

3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst

nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schifffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

4. Abschluss von Fachschulen

entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung.

5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung

für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

6. Abschluss, der mit einer Meisterausbildung vergleichbar ist

Die Ausbildung umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden, z. B. VWA-Abschluss.

Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung lassen sich von der Ausbildungseinrichtung der beruflichen Aufstiegsfortbildung im Formular „Nachweis der beruflichen Aufstiegsfortbildung“ sowie des „Beratungsgespräches zum Zweck der Aufnahme eines Studiums“ den Teil I ausfüllen.

Nach dem vorgesehenen Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TU Chemnitz wird der Teil II des Formulars ausgefüllt.

Das Formular wird bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Bewerbungsportal hochgeladen (Fristen beachten!) und bei zulassungsfreien Studiengängen zusammen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen im Studierendenservice der TU Chemnitz eingereicht.

Grundlegendes

Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen können zur Erlangung einer fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung an der TU Chemnitz eine Hochschulzugangsprüfung absolvieren.

Inhaber einer beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule über eine allgemeine Hochschulreife.

Weitere Informationen

Studieren in Chemnitz

www.studium-in-chemnitz.de

Studienbewerbung

www.tu-chemnitz.de/studienbewerbung

FAQ - Häufig gestellte Fragen

www.tu-chemnitz.de/studierendenservice/faq.php

Studierendenservice

Straße der Nationen 62, Raum A10.043

+49 371 531-33333

studierendenservice@tu-chemnitz.de

Zentrale Studienberatung

Straße der Nationen 62, Raum A10.046

+49 371 531-55555

studienberatung@tu-chemnitz.de

Fachstudienberatung

Eine Übersicht aller Fachstudienberater finden Sie unter

www.tu-chemnitz.de/studienberater

Postanschrift

Technische Universität Chemnitz

Studierendenservice und Zentrale Studienberatung

09107 Chemnitz

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auflage 2022/2023.